

Weihnachtsbonus („Bonus Natale“)

Der kürzlich eingeführte „Bonus Natale“ in Höhe von 100 € wird im Dezember 2024 gemeinsam mit der 13. Monatsgehaltszahlung an berechnigte Arbeitnehmer ausgezahlt. Diese einmalige Zahlung zielt darauf ab, Arbeitnehmer mit einem Gesamteinkommen bis zu 28.000 € zu entlasten.

Wer hat Anspruch auf den Bonus?

Arbeitnehmer, die im Jahr 2024 ein Gesamteinkommen von bis zu 28.000 € haben, können den Bonus in Anspruch nehmen.

Die Art des Arbeitsverhältnisses spielt dabei keine Rolle – sowohl unbefristete als auch befristete Arbeitsverhältnisse sind umfasst. Zudem haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf den vollen Bonus.

Um den Bonus zu erhalten, müssen bestimmte familiäre Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Bonus steht zu, wenn der Arbeitnehmer mindestens ein Kind hat und der Ehepartner steuerlich zu Lasten ist.
- Der Bonus steht zu, wenn der Arbeitnehmer alleinerziehend ist, was zutrifft, wenn:
 - Der andere Elternteil verstorben ist.
 - Der andere Elternteil das Kind nicht anerkannt hat.
 - Das Kind von nur einem Elternteil adoptiert oder anvertraut wurde.

Der Bonus steht nicht zu, wenn beide Elternteile das Kind anerkannt haben und zusammenleben (ohne verheiratet zu sein).

Steuerliche Behandlung und Auszahlung

Der Bonus wird nicht als Einkommen gewertet und unterliegt daher weder der Einkommensteuer, noch den Sozialabgaben.

Die Auszahlung erfolgt automatisch durch den Arbeitgeber zusammen mit dem 13. Monatsgehalt.

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er bestätigt, dass er die Voraussetzungen erfüllt.

Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber im Jahr 2024, muss er dem letzten Arbeitgeber eine Erklärung über die bereits erhaltenen Einkünfte bei den anderen Arbeitgebern vorlegen, damit der Bonus korrekt berechnet werden kann.

Was passiert bei Unstimmigkeiten?

Sollte sich nach der Auszahlung herausstellen, dass der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bonus nicht erfüllt hat, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Betrag im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs im Januar oder Februar 2025 zurückzufordern.

Zudem wird der Arbeitgeber den Bonus bei der Steuererklärung über das Formular F24 als Steuerguthaben gegenüber der Agentur der Einnahmen geltend machen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der „Bonus Natale“ eine willkommene Entlastung für viele Arbeitnehmer in Italien darstellt. Er erfordert jedoch eine sorgfältige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, um spätere Rückforderungen zu vermeiden. Arbeitnehmer sollten sicherstellen, dass sie rechtzeitig den Antrag bei ihrem Arbeitgeber einreichen, damit sie den Bonus im Dezember mit dem 13. Gehalt erhalten.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329